

# PERSONALFRAGEBOGEN ZUR SOFORTMELDUNG

Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung (gem. 2.SVÄndG § 28a, Absatz 4)

Letzte Aktualisierung: 13.04.2016

FIRMA / PRAXIS			
Name			
Straße:			
PLZ/Ort:		Tel:	

ARBEITNEHMER			
(Sozial-)Versicherungsnummer			
Identifikationsnummer:			
Familienname, Titel:			
Vorname:			
Geschlecht:	weiblich      männlich	Staatsangehörigkeit:	
Tag der Beschäftigungsaufnahme		Art der Beschäftigung:	Arbeitnehmer      Aushilfe

Liegt keine Versicherungsnummer vor, sind vom Arbeitnehmer folgende Angaben auszufüllen:			
Straße:		Hausnummer:	
PLZ:		Ort:	
Geburtsname:		Geburtsort:	
Geburtsdatum:			

### Erklärung des Arbeitnehmers

Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht (gemäß §2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes) meiner Ausweispapiere (Pass, Pass- oder Ausweisersatz, Personalausweis) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden (siehe unten). Ich versichere, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen.

**Ich versichere, die oben gemachten Angaben vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Sollten sich im Verlauf meiner Beschäftigung Veränderungen ergeben, werde ich diese unverzüglich mitteilen. Soweit meinem Arbeitgeber durch unvollständige oder unrichtige Angaben Nachteile entstehen, bin ich schadenersatzpflichtig.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer bzw. gesetzlicher Vertreter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel Arbeitgeber

**Für den Arbeitnehmer gilt zu beachten:**

Gemäß §2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes gilt die Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren:

„(1) Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen:

1. im Baugewerbe,	4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,	7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,	5. im Schaustellergewerbe,	8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
3. im Personenbeförderungsgewerbe	6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,	9. in der Fleischwirtschaft.

(2) Der Arbeitgeber hat jeden und jede seiner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nachweislich und schriftlich auf die Pflicht nach Absatz 1 hinzuweisen, diesen Hinweis für die Dauer der Erbringung der Dienst- oder Werkleistungen aufzubewahren und auf Verlangen bei den Prüfungen nach § 2 Abs. 1 vorzulegen.“